

# Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

In diesem Dokument werden die wichtigsten Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen mit einfachen Worten erklärt.

Version 3.0  
Dezember 2017



## RECHTLICHER HINWEIS

Dieses Dokument soll den Nutzer bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung unterstützen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur der Text der REACH-Verordnung rechtsverbindlich ist und es sich bei den hier vorliegenden Informationen nicht um Rechtsauskünfte handelt. Die Verwendung dieser Informationen liegt in der alleinigen Verantwortung des Nutzers. Die Europäische Chemikalienagentur übernimmt keinerlei Haftung für die etwaige Verwendung der Informationen dieses Dokuments.

<b>Referenz:</b>	ECHA-17-G-26-DE
<b>Kat.- Nummer:</b>	ED-05-17-184-DE-N
<b>ISBN:</b>	978-92-9020-213-4
<b>DOI:</b>	10.2823/770948
<b>Veröffentl.-Datum:</b>	Dezember 2017
<b>Sprache:</b>	DE

Die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) erstellt „vereinfachte“ REACH-Leitlinien, um der Industrie das Verständnis der entsprechenden von der Agentur veröffentlichten REACH-Leitlinien zu erleichtern. Da es sich hierbei um Kurzzusammenfassungen handelt, können diese Dokumente nicht alle Einzelheiten enthalten, die in den vollständigen Leitlinien zu finden sind. Es empfiehlt sich daher, für weitere Informationen im Zweifelsfall in den vollständigen Leitlinien nachzulesen.

Haftungsausschluss: Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

© Europäische Chemikalienagentur, 2017

Wenn Sie Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument haben, reichen Sie diese bitte unter Verwendung des Anfrageformulars ein (unter Angabe der Referenznummer und des Veröffentlichungsdatums). Das Anfrageformular kann unter „Kontakt“ auf der ECHA-Seite aufgerufen werden: <https://echa.europa.eu/de/contact>.

### Europäische Chemikalienagentur

Postanschrift: P.O. Box 400, 00121 Helsinki, Finnland  
Anschrift für Besucher: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>4</b>
<b>2. WICHTIG ZU WISSEN .....</b>	<b>4</b>
2.1 Was ist ein Erzeugnis? .....	4
2.2 Was ist eine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen aus Erzeugnissen? .....	5
2.3 Was sind Stoffe auf der Kandidatenliste? .....	5
<b>3. WER MUSS PFLICHTEN IN BEZUG AUF STOFFE IN ERZEUGNISSEN GEMÄß REACH     ERFÜLLEN? .....</b>	<b>6</b>
3.1 Produzenten von Erzeugnissen .....	6
3.2 Importeure von Erzeugnissen .....	6
3.3 Lieferanten von Erzeugnissen.....	6
<b>4. WELCHE PFLICHTEN IN BEZUG AUF STOFFE IN ERZEUGNISSEN GELTEN GEMÄß     REACH? .....</b>	<b>6</b>
4.1 Anforderungen für Stoffe auf der Kandidatenliste in Erzeugnissen.....	9
4.1.1 Austausch von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen .....	9
4.1.2 Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen .....	10
4.2 Anforderungen für Stoffe, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden sollen .....	10
4.2.1 Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen .....	10
<b>5. PRAKTISCHE LEITLINIEN ZUR ERMITTLUNG DER ANFORDERUNGEN FÜR STOFFE     IN ERZEUGNISSEN .....</b>	<b>11</b>
5.1 Feststellung, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist.....	11
5.2 Bestimmung, ob die Freisetzung eines Stoffes beabsichtigt ist oder nicht .....	13
5.3 Bestimmung der Konzentration und der Menge eines Stoffes auf der Kandidatenliste in Erzeugnissen .....	14
5.4 Bestimmung, ob Ausnahmen von der Anmeldepflicht gelten .....	16
<b>6. ERFÜLLUNG DER PFLICHT ZUR WEITERGABE VON INFORMATIONEN ÜBER STOFFE     IN ERZEUGNISSEN .....</b>	<b>17</b>
<b>7. WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN .....</b>	<b>18</b>

## Abbildungen

Abbildung 1: Arten von komplexen Gegenständen .....	5
Abbildung 2: Allgemeine Verfahren zur Identifizierung von Verpflichtungen für Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 7 und 33 .....	8
Abbildung 3: Flussdiagramm zur Entscheidungsfindung, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist oder nicht .....	13

## Tabellen

Tabelle 1: Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen .....	6
Tabelle 2: Szenarien, die veranschaulichen, wie die Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste (w/w) in einem Erzeugnis ermittelt wird .....	14

## 1. Einleitung

In diesem Dokument „Leitlinien in Kürze“ werden die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), die für Stoffe in Erzeugnissen gelten, kurz erläutert.

Die vorliegenden Leitlinien in Kürze richten sich an Manager und Entscheidungsträger in Unternehmen, die Produzenten, Importeure und/oder Lieferanten von Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR, aber im Folgenden einfach als „EU“ bezeichnet)<sup>1</sup> sind, und zwar insbesondere dann, wenn sie wenig Erfahrung mit dem Rechtsrahmen für chemische Stoffe haben. Nach der Lektüre dieses Dokuments können sie entscheiden, ob sie auf das vollständige Dokument Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen zurückgreifen möchten, um ihre Pflichten im Rahmen der REACH-Verordnung bezüglich Stoffen in Erzeugnissen zu ermitteln.

Unternehmen, die außerhalb der EU ansässig sind, können anhand der vorliegenden „Leitlinien in Kürze“ verstehen, welche Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen die Importeure ihrer Erzeugnisse in der EU erfüllen müssen.

## 2. Wichtig zu wissen

### 2.1 Was ist ein Erzeugnis?

Die meisten der häufig verwendeten Gegenstände in Privathaushalten und in der Industrie sind selbst Erzeugnisse (z. B. aus einem Stück geformte Kunststofflöffel, in Spritztechnik verarbeitete Gartenstühle) oder enthalten Erzeugnisse (z. B. Sofa, Fahrzeug, Uhr, elektronische Geräte). In der REACH-Verordnung ist ein Erzeugnis folgendermaßen definiert: „Gegenstand, der bei der Produktion eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“.

In diesem Zusammenhang bestimmen die Form, die Oberfläche und die Gestalt eines Gegenstands sein physisches Erscheinungsbild und können somit als Eigenschaften verstanden werden, die sich von den chemischen Eigenschaften unterscheiden. **Form** bedeutet die dreidimensionale Form eines Gegenstands, wie Tiefe, Breite und Höhe. Mit **Oberfläche** ist die äußerste Schicht eines Gegenstands gemeint. **Gestalt** bezeichnet die Anordnung oder Kombination der „Gestaltungselemente“, mit der ein bestimmter Zweck des Gegenstands unter Berücksichtigung von Faktoren wie Sicherheit, Gebrauchstauglichkeit/Zweckmäßigkeit, Haltbarkeit und Qualität bestmöglich erreicht wird.

Der Begriff „**Funktion**“ in der Definition des Erzeugnisses sollte als der beabsichtigte Zweck interpretiert werden, für den ein Gegenstand eingesetzt werden soll. In diesem Sinne besteht die Funktion einer Druckerpatrone darin, Tinte/Toner auf das Papier zu bringen, und die Funktion einer Batterie darin, elektrischen Strom bereitzustellen.

Erzeugnisse, die zusammengesetzt oder verbunden werden, bleiben Erzeugnisse, solange sie eine bestimmte Form, Oberfläche oder Gestalt beibehalten, die für ihre Funktion entscheidender ist als ihre chemische Zusammensetzung, oder solange sie nicht zu Abfall<sup>2</sup> werden.

In diesen Leitlinien und in den vollständigen *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* bezieht sich der Begriff „**komplexer Gegenstand**“ auf jeden beliebigen Gegenstand, der aus mehr als einem Erzeugnis besteht. Bei komplexen Gegenständen können mehrere Erzeugnisse auf verschiedene Weisen verbunden oder zusammengesetzt werden. Sie können beispielsweise mechanisch zusammengesetzt oder mithilfe eines oder mehrerer Stoffe oder Gemische verbunden werden, wie in Abbildung 1 gezeigt. Die Frage, ob ein komplexer

---

<sup>1</sup> Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst Island, Liechtenstein, Norwegen und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

<sup>2</sup> „Abfall“ gemäß Definition in der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98)

Gegenstand selbst die Definition des Begriffs „Erzeugnis“ erfüllen kann, hängt ausschließlich von der Bestimmung gemäß den in der Definition des Begriffs „Erzeugnis“ festgelegten Kriterien ab.



**Abbildung 1: Arten von komplexen Gegenständen**

## 2.2 Was ist eine beabsichtigte Freisetzung von Stoffen aus Erzeugnissen?

Eine Freisetzung von Stoffen aus Erzeugnissen kann beabsichtigt sein, um eine zusätzliche Funktion bereitzustellen, die nicht direkt mit der Hauptfunktion verbunden ist. Ein mit Duftstoffen versehenes Kinderspielzeug ist beispielsweise ein Erzeugnis mit beabsichtigter Freisetzung von Stoffen, weil in den Spielzeugen enthaltene Duftstoffe freigesetzt werden, um das Erzeugnis durch Abgabe eines angenehmen Geruchs anziehender zu machen.

## 2.3 Was sind Stoffe auf der Kandidatenliste?

Stoffe auf der Kandidatenliste sind besonders besorgniserregende Stoffe (substances of very high concern, SVHC) aufgrund ihrer sehr ernstesten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt. Diese Stoffe sind in der Liste besonders besorgniserregender Stoffe, die für eine Zulassung in Frage kommen („Kandidatenliste“)<sup>3</sup>, aufgeführt, die auf der ECHA-Website aufgerufen werden kann<sup>4</sup>. Stoffe werden in diese Kandidatenliste aufgenommen, wenn gemäß einem formellen Verfahren festgestellt wird, dass sie die Kriterien für eine Einstufung als SVHC erfüllen.

Wenn ein in der Kandidatenliste aufgeführter Stoff in Erzeugnissen enthalten ist, kann dies zusätzliche Pflichten für Unternehmen auslösen, die Produzenten, Importeure und Lieferanten dieser Erzeugnisse sind.

<sup>3</sup> Im weiteren Text dieses Dokuments bedeutet „Kandidatenliste“ die „Kandidatenliste besonders besorgniserregender Stoffe, die für eine Zulassung in Frage kommen“.

<sup>4</sup> <https://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

## 3. Wer muss Pflichten in Bezug auf Stoffe in Erzeugnissen gemäß REACH erfüllen?

### 3.1 Produzenten von Erzeugnissen

Ein Unternehmen gilt als **Produzent eines Erzeugnisses**, wenn es Erzeugnisse innerhalb der EU produziert, unabhängig davon, wie die Erzeugnisse produziert und ob sie in Verkehr gebracht werden. Unabhängig vom Fertigungsprozess müssen Unternehmen, die Erzeugnisse in der EU produzieren, möglicherweise Pflichten in Bezug auf Stoffe erfüllen, die in ihren Erzeugnissen enthalten sind.

### 3.2 Importeure von Erzeugnissen

Unternehmen mit Sitz in der EU können Erzeugnisse aus Ländern außerhalb der EU einführen, entweder um diese an ihre Kunden zu liefern (für die Weiterverarbeitung) oder für die eigene Endverwendung. Diese Unternehmen haben möglicherweise außerdem Pflichten in Bezug auf die in den eingeführten Erzeugnissen enthaltenen Stoffe wie die Unternehmen, die diese Erzeugnisse innerhalb der EU produzieren.

### 3.3 Lieferanten von Erzeugnissen

Unternehmen, die Erzeugnisse in der EU in Verkehr bringen, müssen möglicherweise ebenfalls bestimmte Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen erfüllen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Unternehmen die betreffenden Erzeugnisse selbst produzieren oder (innerhalb oder außerhalb der EU) beschaffen. In diesem Zusammenhang sind auch Einzelhändler Lieferanten von Erzeugnissen, die unter Umständen Pflichten in Bezug auf die darin enthaltenen Stoffe erfüllen müssen.

**Es gilt zu beachten, dass Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren, einführen und liefern, außerdem weitere Rollen nach REACH innehaben können und daher weitere Pflichten zusätzlich zu den in den vorliegenden Leitlinien in Kürze beschriebenen Pflichten erfüllen müssen.** Unternehmen sollten grundsätzlich den [Navigator](#) auf der ECHA-Website benutzen, um ihre Pflichten zu ermitteln. Der Navigator hilft den Unternehmen in der Industrie, ihre Pflichten gemäß REACH zu ermitteln und die jeweiligen Leitlinien aufzurufen, in denen erklärt wird, wie diese Pflichten zu erfüllen sind.

Darüber hinaus beschreibt Anhang 1 der vollständigen *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* die wichtigsten Prozesse oder Tätigkeiten nach REACH, die Produzenten, Importeure und Lieferanten von Erzeugnissen betreffen können.

## 4. Welche Pflichten in Bezug auf Stoffe in Erzeugnissen gelten gemäß REACH?

In der nachstehenden Tabelle sind die Registrierungs- (Artikel 7 Absatz 1), Anmeldungs- (Artikel 7 Absatz 2) und Mitteilungspflichten (Artikel 33) für Stoffe in Erzeugnissen beschrieben.

**Tabelle 1: Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen**

Verpflichtung	Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen	Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen	Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen
rechtliche Grundlage in der REACH-Verordnung	Artikel 7 Absatz 1	Artikel 7 Absatz 2	Artikel 33
betroffene Akteure	Produzenten und Importeure eines Erzeugnisses	Produzenten und Importeure eines Erzeugnisses	Lieferanten eines Erzeugnisses
betroffene Stoffe	Stoffe, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden sollen	Stoffe auf der Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe	Stoffe auf der Liste der für eine Zulassungspflicht infrage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe
Mengenschwelle	1 Tonne pro Jahr	1 Tonne pro Jahr	-
Konzentration in Erzeugnisschwelle	-	0,1 % (w/w)	0,1 % (w/w)
<b>Ausnahmen von der Verpflichtung auf Grundlage der folgenden Punkte möglich:</b>			
der Stoff ist bereits für diese Verwendung registriert (Artikel 7 Absatz 6)	ja	ja	nein
Exposition kann ausgeschlossen werden (Artikel 7 Absatz 3)	nein	ja	nein

Das Flussdiagramm unten (Abbildung 2) gibt einen Überblick über die wichtigsten Schritte zur Identifizierung der Verpflichtungen für Stoffe in Erzeugnissen und führt den Leser zu den entsprechenden relevanten Abschnitten in der vollständigen Leitlinie.

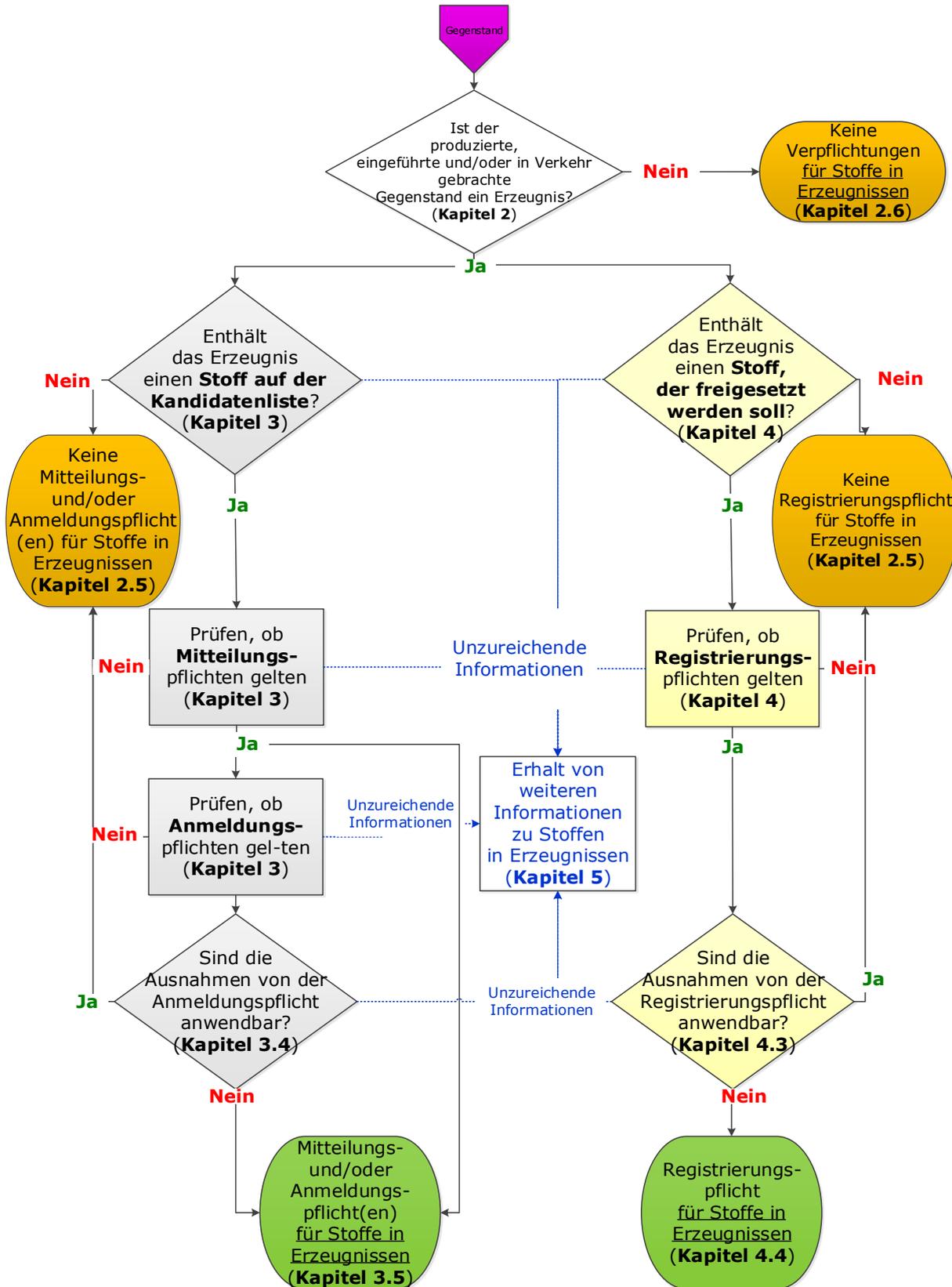


Abbildung 2: Allgemeine Verfahren zur Identifizierung von Verpflichtungen für Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 7 und 33

## 4.1 Anforderungen für Stoffe auf der Kandidatenliste in Erzeugnissen

### 4.1.1 Austausch von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen Stoff enthält, muss dem Abnehmer des Erzeugnisses (Artikel 33 Absatz 1) oder einem Verbraucher (Artikel 33 Absatz 2) die entsprechenden ihm vorliegenden Sicherheitsinformationen zur Verfügung stellen, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff ist in der Kandidatenliste enthalten (siehe Abschnitt 2).
- Der Stoff ist in produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthalten.

Die Informationen sind **dem Abnehmer<sup>5</sup>** des Erzeugnisses zur Verfügung zu stellen, **wenn das Erzeugnis zum ersten Mal geliefert wird**, nachdem der Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde; die Informationen sind **dem Verbraucher auf dessen Anfrage** innerhalb von 45 Kalendertagen nach dieser Anfrage kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Wenn keine besonderen Informationen notwendig sind, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses, das einen Stoff auf der Kandidatenliste enthält, zu gewährleisten, z. B. wenn in allen Lebenszyklusstadien des Erzeugnisses (einschließlich Entsorgung) eine Exposition ausgeschlossen werden kann<sup>6</sup>, **muss mindestens der Name des betreffenden Stoffes** gegenüber den Abnehmern des Erzeugnisses oder den Verbrauchern **mitgeteilt werden**. Aus den bereitgestellten Informationen sollte deutlich hervorgehen, dass der Stoff in der neuesten Aktualisierung der Kandidatenliste enthalten ist und dass die Informationen aus diesem Grund weitergegeben werden.

Beachten Sie hinsichtlich der allgemeinen Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen (d. h. Mitteilung an Abnehmer und Verbraucher) Folgendes:

- Die Konzentrationsschwelle für Stoffe auf der Kandidatenliste von 0,1 % (w/w) gilt für jedes gelieferte Erzeugnis. Diese Schwelle gilt für jedes Erzeugnis eines Gegenstandes, der aus mehreren Erzeugnissen besteht, die verbunden oder zusammengesetzt wurden (komplexe Gegenstände);
- Für diese Verpflichtungen wurde keine Mindestmenge festgesetzt;
- Ein Händler, der Erzeugnisse an Verbraucher liefert, erfüllt diese Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an einen Verbraucher auf Anfrage nicht einfach dadurch, dass er den Verbraucher an seinen eigenen Lieferanten oder an den Produzenten/Importeur der Erzeugnisse verweist;
- Die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen entstehen dadurch, dass der auf der Kandidatenliste stehende Stoff im Erzeugnis enthalten ist. Diese Verpflichtungen gelten unabhängig davon, ob der Lieferant sich des Vorhandenseins der Stoffe bewusst ist oder nicht. Es liegt daher im Interesse des Lieferanten, sich um Informationen über das Vorhandensein von Stoffen auf der Kandidatenliste zu bemühen;
- Die Weitergabe von Informationen auf Anfrage eines Verbrauchers ist unabhängig davon, ob das Erzeugnis von eben diesem Verbraucher erworben wurde.

---

<sup>5</sup> Der Begriff „Abnehmer“ bezieht sich hier auf industrielle oder gewerbliche Anwender und Händler; Verbraucher fallen nicht darunter.

<sup>6</sup> Es wird empfohlen, die Gründe zu dokumentieren, die zu der Schlussfolgerung führen, dass außer dem Stoffnamen keine weiteren Informationen weitergegeben werden müssen, um die sichere Verwendung des Erzeugnisses zu gewährleisten (siehe Unterabschnitt 2.6 der vollständigen Leitlinie).

#### 4.1.2 Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen

Die Anmeldung ist die Einreichung bestimmter Informationen über einen Stoff und seine Verwendungen in Erzeugnissen sowie über die Verwendung des Erzeugnisses an die ECHA. Die Anmeldung eines Stoffes in Erzeugnissen ist für **Produzenten oder Importeure von Erzeugnissen** obligatorisch, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff ist in der Kandidatenliste enthalten (siehe Abschnitt 2).
- Der Stoff ist in produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthalten.
- Der Stoff ist in allen produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen, in denen der Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) enthalten ist, in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr bezogen auf den Produzenten/Importeur enthalten.

Wenn jedoch mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist, ist keine Anmeldung erforderlich:

- Der Produzent oder Importeur kann bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen, einschließlich der Entsorgung, eine Exposition von Mensch oder Umwelt gegenüber den Stoffen ausschließen (d. h., es kann nachgewiesen werden, dass während der Nutzungsdauer der Erzeugnisse und während der Abfallphase keine Exposition stattfindet);
- Der Stoff wurde bereits von diesem oder einem anderen Unternehmen für die betreffende Verwendung (d. h. die Verwendung des Stoffs in dem Erzeugnis) registriert;
- Die Erzeugnisse wurden vom Produzenten oder Importeur nur produziert und/oder eingeführt, bevor der betreffende Stoff in die Kandidatenliste aufgenommen wurde.

Der Schwellenwert von 0,1 % (w/w) für die Stoffkonzentration gilt für jedes Erzeugnis, so wie es produziert oder eingeführt wurde. Dieser Schwellenwert gilt für jedes Erzeugnis eines komplexen Gegenstands. Ein Importeur eines komplexen Gegenstands ist gleichzeitig Importeur der verschiedenen Erzeugnisse, aus denen der komplexe Gegenstand hergestellt wird, und muss daher über die notwendigen Informationen für jedes der Erzeugnisse verfügen, um die Anmeldepflichten erfüllen zu können. Abschnitt 3.2.2 der vollständigen *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* enthält ausführlichere Informationen und Szenarien bezüglich der Frage, wer für die Anmeldung der jeweiligen Erzeugnisse in einem komplexen Gegenstand verantwortlich ist. Er enthält veranschaulichende Szenarien für in der EU zusammengesetzte, verbundene oder beschichtete Gegenstände sowie für eingeführte komplexe Gegenstände.

Eine Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen muss spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Aufnahme des Stoffes in die Liste der in Frage kommenden Stoffe erfolgen.

## 4.2 Anforderungen für Stoffe, die aus Erzeugnissen freigesetzt werden sollen

### 4.2.1 Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen

Eine Registrierung ist die Einreichung eines technischen Dossiers mit Informationen zu den Eigenschaften eines Stoffes bei der ECHA; erforderlichenfalls wird außerdem ein Stoffsicherheitsbericht eingereicht, der die Stoffsicherheitsbeurteilung für den jeweiligen Stoff dokumentiert. Die Registrierung eines Stoffes in Erzeugnissen ist für **einen Produzenten oder Importeur eines Erzeugnisses** nur dann obligatorisch, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen aus den produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen freigesetzt werden.
- Der Stoff ist in allen produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen, aus denen der Stoff freigesetzt werden soll, in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten.

Bei der zweiten Voraussetzung müssen die Mengen, die freigesetzt werden sollen, sowie die Mengen, die nicht freigesetzt werden sollen oder überhaupt nicht freigesetzt werden, berücksichtigt werden. Des Weiteren müssen die Mengen in allen Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung addiert werden, wenn verschiedene Arten von Erzeugnissen mit beabsichtigter Freisetzung produziert und/oder eingeführt werden.

Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, kann die ECHA dennoch entscheiden, dass ein Produzent oder Importeur von Erzeugnissen ein Registrierungsdossier für einen Stoff in einem Erzeugnis einreichen muss, wenn der Stoff in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten ist und Gründe für die Annahme bestehen, dass der Stoff aus dem Erzeugnis freigesetzt wird und die Freisetzung ein Risiko für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellt.

Der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen muss einen Stoff nicht registrieren, wenn dieser Stoff bereits von einem anderen Unternehmen für die betreffende Verwendung (d. h. die Verwendung des Stoffs in dem Erzeugnis) registriert wurde.

## 5. Praktische Leitlinien zur Ermittlung der Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen

Dieser Abschnitt soll insbesondere die Ermittlung der in Abschnitt 4 beschriebenen Anforderungen in Bezug auf Stoffe in Erzeugnissen unterstützen.

### 5.1 Feststellung, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist

Die korrekte, einheitliche und gut dokumentierte Entscheidung, was gemäß REACH ein Erzeugnis ist, ist ein zentrales Thema bei der Bestimmung Ihrer Rolle und Pflichten als Produzent, Importeur und Lieferant von Erzeugnissen.

In vielen Fällen ist die Anwendung der REACH-Definition eines Erzeugnisses (siehe Abschnitt 2.1) unkompliziert. Ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist oder nicht, kann dann direkt durch einen Vergleich, wie wichtig die physikalischen und chemischen Eigenschaften für die Funktion des Gegenstands sind, bestimmt werden, d. h. durch Befolgung der Schritte 1 und 2 in dem Arbeitsablauf, der in Abbildung 3 veranschaulicht ist. In Fällen, in denen sich nicht eindeutig feststellen lässt, ob der Gegenstand die REACH-Definition eines Erzeugnisses erfüllt oder nicht, ist jedoch eine eingehendere Bewertung notwendig.

Vor dieser Bewertung muss beurteilt werden, ob der Gegenstand einen Stoff oder ein Gemisch enthält, der bzw. das physisch von dem Gegenstand getrennt werden kann (z. B. durch Ausgießen oder Auswringen; siehe Schritt 3). Abhängig von dieser Schlussfolgerung kann die Beurteilung in der Beantwortung einer Reihe von Fragen unter den Schritten 4 und 5 oder unter Schritt 6 bestehen. Diese Antworten können eine Schlussfolgerung bezüglich der Frage zulassen, ob der Gegenstand ein Erzeugnis ist.

Ein Ergebnis dieses Prozesses kann lauten, dass der Gegenstand eine Kombination aus einem Erzeugnis (das als Behälter oder Träger dient) und einem Stoff bzw. Gemisch darstellt, wie z. B. eine Druckerpatrone oder ein feuchtes Reinigungstuch. Ein Importeur oder Lieferant eines solchen Gegenstands wird auch als Importeur oder Lieferant eines Stoffs bzw. Gemischs angesehen. Als solcher hat er möglicherweise noch andere Pflichten als Importeure und Lieferanten von Erzeugnissen. Das bedeutet, dass Stoffe in einem Behälter oder auf einem Trägermaterial möglicherweise registriert oder mit einem Sicherheitsdatenblatt geliefert werden

müssen. Importeure und Lieferanten einer Kombination eines Erzeugnisses und eines Stoffes/Gemisches müssen daher separat überprüfen, ob Verpflichtungen für das Erzeugnis Anwendung finden und ob Verpflichtungen für den Stoff bzw. das Gemisch gelten.

Es wird dringend empfohlen, die Beurteilung, ob ein Erzeugnis als „Erzeugnis mit beabsichtigter Freisetzung eines Stoffes/Gemisches“ gemäß der Definition in Abschnitt 2.2 angesehen werden sollte, in Schritt 2 vorzunehmen, bevor mit den nächsten Schritten fortgefahren wird.

Die Schritte 3 bis 6 wurden ausgearbeitet, um Hilfestellung für eine tiefergehendere Beurteilung für bestimmte große (Unter-)Gruppen von Gegenständen mit gemeinsamen Merkmalen zu bieten. Es gilt zu beachten, dass diese Schritte nicht alle möglichen Gegenstände abdecken; daher ist durch sie unter Umständen keine endgültige Schlussfolgerung für einen bestimmten zu beurteilenden Gegenstand möglich. In diesen Fällen müssen bei der Beurteilung andere spezifische Überlegungen berücksichtigt werden, mit denen die Frage in Schritt 2 im Arbeitsablauf beantwortet werden kann.

Jeder dieser Schritte ist in Abschnitt 2.3 der vollständigen *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* eingehender beschrieben.

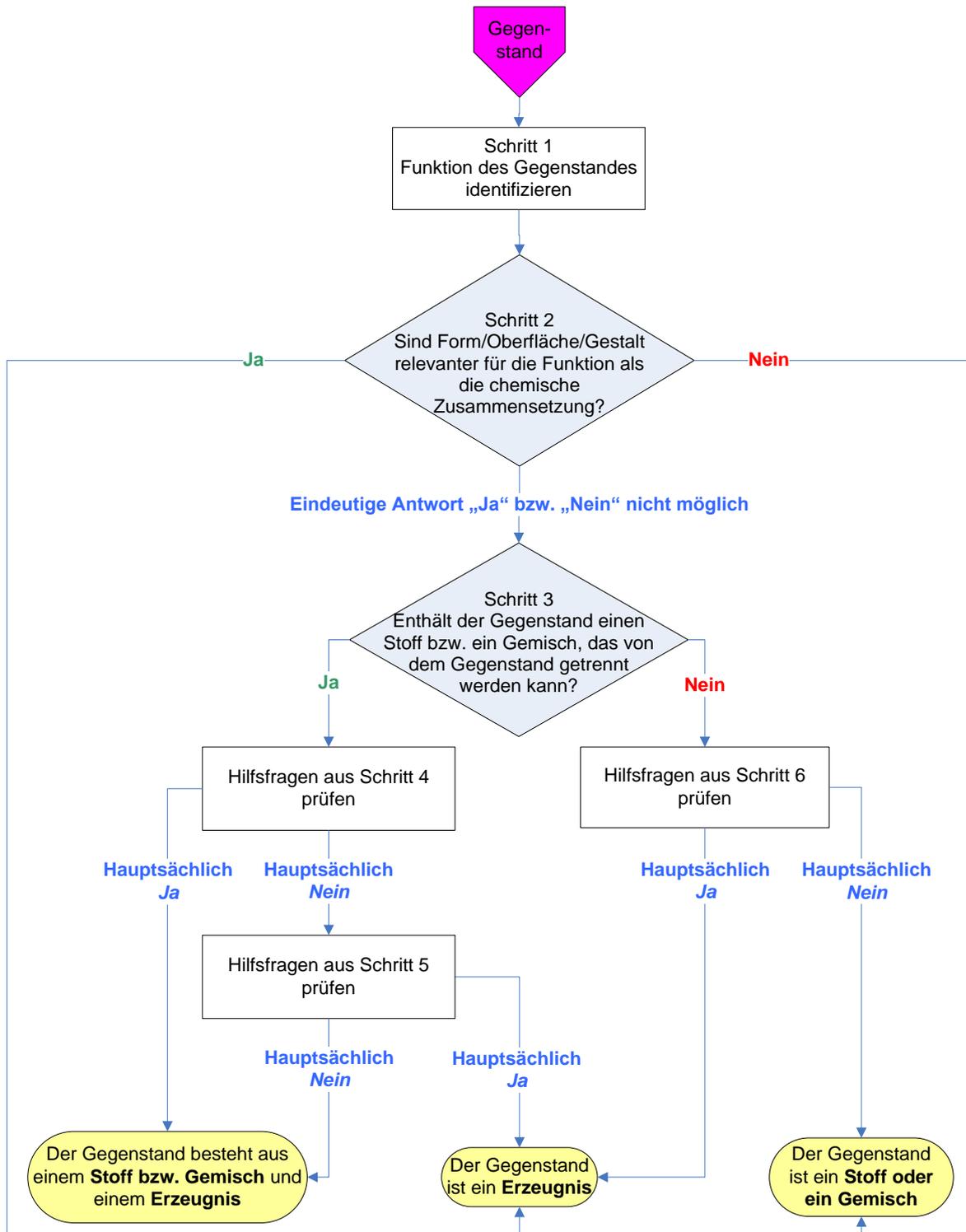


Abbildung 3: Flussdiagramm zur Entscheidungsfindung, ob ein Gegenstand ein Erzeugnis ist oder nicht

## 5.2 Bestimmung, ob die Freisetzung eines Stoffes beabsichtigt ist oder nicht

Wenn die Freisetzung eines Stoffes aus einem Erzeugnis beabsichtigt ist, muss dieser Stoff möglicherweise gemäß REACH registriert werden. Daher muss festgestellt werden, ob die

Freisetzung dieses Stoffes aus den Erzeugnissen beabsichtigt ist oder nicht, da davon abhängig ist, ob die Pflicht zur Registrierung dieses Stoffes in Erzeugnissen besteht.

Wenn die Hauptfunktion eines Gegenstands darin besteht, einen Stoff oder ein Gemisch zu befördern, dann ist der Gegenstand gewöhnlich als Kombination aus einem Erzeugnis und einem Stoff bzw. Gemisch anzusehen. Diese Beförderung eines Stoffes/Gemisches ist nicht als „beabsichtigte Freisetzung“ aus Erzeugnissen gemäß REACH zu betrachten.

Daher ist die Freisetzung eines Stoffes aus Erzeugnissen nur dann beabsichtigt, wenn damit eine **zusätzliche Funktion** erfüllt wird, die ohne die Freisetzung des Stoffes nicht erfüllt werden würde (Duftstoffe in Kinderspielzeug wurden in Abschnitt 2.2 als Beispiel hierfür angegeben). Im Gegensatz dazu wird die Freisetzung eines Stoffes aufgrund einer Alterung von Erzeugnissen oder wegen Abnutzung bzw. aufgrund eines unvermeidlichen Nebeneffekts der Funktionsweise des Erzeugnisses im Allgemeinen nicht als beabsichtigte Freisetzung angesehen. Eine Freisetzung als solche stellt in sich keine Funktion dar.

Eine beabsichtigte Freisetzung eines Stoffes aus einem Erzeugnis muss unter **normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen** stattfinden. Das bedeutet, dass die Freisetzung des Stoffes während der Nutzungsdauer des Erzeugnisses erfolgen muss. Demzufolge ist die Freisetzung eines Stoffes während der Produktions- oder Entsorgungsphase des Lebenszyklus des Erzeugnisses keine beabsichtigte Freisetzung. Ebenso erfolgt eine Freisetzung aufgrund eines Unfalls oder einer beliebigen Art von Missbrauch, der nicht den Nutzungsbestimmungen des Erzeugnisses entspricht, nicht unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen und ist daher nicht als eine beabsichtigte Freisetzung zu betrachten.

### 5.3 Bestimmung der Konzentration und der Menge eines Stoffes auf der Kandidatenliste in Erzeugnissen

Die Ermittlung der Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste ist essentiell, um zu prüfen, ob **Mitteilungs-** und **Anmeldungspflichten** gelten.

Ein Stoff auf der Kandidatenliste kann während der Produktion eines Erzeugnisses in dieses aufgenommen werden. Er kann außerdem zu einem späteren Zeitpunkt in ein bestehendes Erzeugnis (isoliert oder eingearbeitet in einem komplexen Gegenstand) eingearbeitet bzw. auf dieses aufgebracht werden, indem der Stoff auf der Kandidatenliste als solcher oder als Teil eines Gemisches (z. B. Beschichtungen, Grundierungen, Klebstoffe, Dichtstoffe) verwendet und somit zu einem integralen Bestandteil des Erzeugnisses (bzw. des komplexen Gegenstands) wird.

In Tabelle 2 sind mehrere Szenarien veranschaulicht, die zeigen, wie die Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste (Gewichtsprozent (w/w)) in einem Erzeugnis ermittelt werden kann.

**Tabelle 2: Szenarien, die veranschaulichen, wie die Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste (w/w) in einem Erzeugnis ermittelt wird**

Szenario	Berechnung der Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste (w/w)	Beispiel(e)
<b>I. Erzeugnis, das aus einem Stoff auf der Kandidatenliste als solchem oder in einem Gemisch hergestellt wird</b>	Die Konzentration wird im Verhältnis zum Gesamtgewicht des Erzeugnisses berechnet, d. h. durch Dividieren des Gewichts des Stoffes auf der Kandidatenliste im Erzeugnis durch das Gesamtgewicht des Erzeugnisses.	Aus einem Gemisch hergestelltes Kunststofferezeugnis (z. B. im Spritzgussverfahren hergestellter Stuhl, Kunststoffdruck für ein T-Shirt), das einen Stoff auf der Kandidatenliste enthält.

Szenario	Berechnung der Konzentration eines Stoffes auf der Kandidatenliste (w/w)	Beispiel(e)
<b>II. Stoff auf der Kandidatenliste als solcher oder in einem Gemisch, der zum Verbinden von zwei oder mehr Erzeugnissen verwendet wird (komplexer Gegenstand)</b>	Die Konzentration des Stoffes auf der Kandidatenliste wird im Verhältnis zum Gesamtgewicht des komplexen Gegenstands berechnet, d. h. durch Dividieren des Gewichts des Stoffes auf der Kandidatenliste im komplexen Gegenstand durch das Gesamtgewicht des komplexen Gegenstands.	Siehe Abbildung 1 B).
<b>III. Stoff auf der Kandidatenliste in Beschichtungen</b>		Beispiele für Beschichtungsgemische: Farbe, Lack, Glasur, funktionelle Beschichtung
<b>III. A) Vollständig beschichtetes Erzeugnis</b>	Die Konzentration des Stoffes auf der Kandidatenliste im (vollständig/teilweise) beschichteten Erzeugnis wird im Verhältnis zum Gesamtgewicht des beschichteten Erzeugnisses berechnet, d. h. durch Dividieren des Gewichts des Stoffes auf der Kandidatenliste im beschichteten Erzeugnis durch das Gesamtgewicht des Erzeugnisses.	
<b>III. B) Teilweise beschichtetes Erzeugnis</b>		
<b>III. C) Beschichteter komplexer Gegenstand</b>	Die Konzentration des Stoffes auf der Kandidatenliste wird im Verhältnis zum Gesamtgewicht des komplexen Gegenstands berechnet, d. h. durch Dividieren des Gewichts des Stoffes auf der Kandidatenliste im beschichteten komplexen Gegenstand durch das Gesamtgewicht des beschichteten komplexen Gegenstands.	
<b>IV. Sehr komplexe Gegenstände</b> (Kombinationen aus einfacheren komplexen Gegenständen und weiteren Erzeugnissen)	Die vorstehend für die Szenarien I bis III beschriebenen Berechnungsregeln gelten für jedes Erzeugnis oder jeden einfacheren komplexen Gegenstand.	Sofa, Fahrrad, Mobiltelefon, Auto und Flugzeug.

Eine der Bedingungen für die **Anmeldungspflicht** ist die Mengenschwelle von 1 Tonne pro Akteur pro Jahr für den Stoff auf der Kandidatenliste, der in allen produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 % (w/w) vorliegt.

Die Berechnung der Gesamtmenge in Tonnen desselben Stoffes auf der Kandidatenliste in allen vom selben Akteur produzierten oder eingeführten Erzeugnissen (entweder isoliert oder in komplexe Gegenstände eingearbeitet) erfordert 3 Schritte:

1. Bestimmung, ob der betreffende Stoff auf der Kandidatenliste in jedem produzierten oder eingeführten Erzeugnis in einer Menge vorhanden ist, welche die Konzentrationschwelle von 0,1 % übersteigt.

Die Berechnung der Konzentration der Stoffe auf der Kandidatenliste in Erzeugnissen oder komplexen Gegenständen erfolgt gemäß der Beschreibung in Tabelle 2.

2. Berechnung der jährlichen Menge in Tonnen des betreffenden Stoffes auf der

Kandidatenliste in jedem Erzeugnis oder jeder Art von Erzeugnis, das produziert oder eingeführt wird und in dem der Stoff in einer Menge vorhanden ist, welche die Konzentrationsschwelle von 0,1 % (w/w) übersteigt.

3. Berechnung der Gesamtmenge in Tonnen für alle Erzeugnisse, indem die für jedes Erzeugnis oder jede Art von Erzeugnis gemäß Punkt 2 oben berechneten Mengen addiert werden.

Wenn die Gesamtmenge des Stoffes auf der Kandidatenliste in allen produzierten und/oder eingeführten Erzeugnissen, welche zu mehr als 0,1 % (w/w) diesen Stoff enthalten, 1 Tonne pro Akteur pro Jahr übersteigt, ist der Produzent/Importeur verpflichtet, eine Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen bei der ECHA für den betreffenden Stoff auf der Kandidatenliste einzureichen.

## 5.4 Bestimmung, ob Ausnahmen von der Anmeldungspflicht gelten

Für die Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen können zwei spezifische Ausnahmen gelten:

- a) Ausnahme basierend auf einem „Ausschluss der Exposition“ und
- b) Ausnahme von Stoffen, die für die jeweilige Verwendung bereits registriert sind.

Artikel 7 Absatz 3 zufolge ist eine Anmeldung nicht erforderlich, wenn der Produzent oder Importeur von Erzeugnissen eine Exposition von Mensch oder Umwelt unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen<sup>7</sup>, einschließlich der Entsorgung<sup>8</sup>, ausschließen kann. Ein Produzent/Importeur, der den Ausschluss der Exposition nachweisen möchte, muss gewährleisten, dass der SVHC auf der Kandidatenliste nicht mit Menschen oder der Umwelt in Kontakt tritt. Alle Expositionswege in allen Lebenszyklusstadien müssen bei der Beurteilung des Ausschlusses der Exposition berücksichtigt werden (Nutzungsdauer des Erzeugnisses und Abfallphase).

Gemäß Artikel 7 Absatz 6 ist eine Anmeldung eines Stoffes in Erzeugnissen nicht erforderlich, wenn der Stoff für die jeweilige Verwendung bereits registriert wurde. Dies bezieht sich auf alle Registrierungen dieser Verwendung des Stoffes in derselben oder einer beliebigen anderen Lieferkette; d. h. der Registrant muss sich nicht zwangsläufig in derselben Lieferkette wie der potenzielle Anmelder befinden, damit diese Ausnahme von der Anmeldungspflicht gilt. Ein Stoff wurde bereits für eine bestimmte Verwendung registriert, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Der Stoff ist mit dem bereits registrierten Stoff identisch;
- Die Verwendung ist dieselbe wie die Verwendung, die in einer Registrierung des Stoffes beschrieben ist; d. h., die Registrierung bezieht sich auf die Verwendung in dem Erzeugnis.

Die Stoffinformationen im **ECHA-Informationsverbreitungsportal**, auf das über die ECHA-Website zugegriffen werden kann: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals>, sind in der Regel allein nicht ausreichend, um eine Schlussfolgerung bezüglich der Übereinstimmung zweier Verwendungen zu ziehen und so zu ermitteln, ob eine Ausnahme für Stoffe gilt, die bereits für diese Verwendung registriert wurden.

Es gilt zu beachten, dass die ordnungsgemäße Beurteilung und Dokumentation des Ausschlusses der Exposition und die Bestimmung, ob der Stoff für die Verwendung bereits registriert ist, unter Umständen mit einem höheren Ressourcenaufwand und größeren Schwierigkeiten verbunden sind als die Erstellung und Einreichung einer Anmeldung von Stoffen

<sup>7</sup> Die Begriffe „normale Verwendungsbedingungen“ und „vernünftigerweise vorhersehbare Verwendungsbedingungen“ sind in Abschnitt 5.2 erklärt.

<sup>8</sup> Der Begriff „Entsorgung“ deckt hier auch die Abfallphase ab. Als Teil des Lebenszyklus eines Stoffes muss diese Phase in der Expositionsbeurteilung berücksichtigt werden, um den „Ausschluss der Exposition“ nachzuweisen.

in Erzeugnissen. Eine Begründung der anwendbaren Ausnahme sollte dokumentiert werden, sodass sie auf Ersuchen den vollziehenden Behörden vorgelegt werden kann.

Weitere Überlegungen zur Anwendbarkeit der Ausnahmen von Pflichten zur Anmeldung von Stoffen in Erzeugnissen sind in Abschnitt 3.3 der vollständigen Leitlinien enthalten.

## **6. Erfüllung der Pflicht zur Weitergabe von Informationen über Stoffe in Erzeugnissen**

In der EU ansässige Produzenten und Importeure von Erzeugnissen und alle Akteure der Lieferkette müssen Informationen zum Vorhandensein von Stoffen auf der Kandidatenliste (in einer Konzentration von über 0,1 % w/w) an nachgeschaltete Akteure der Lieferkette weitergeben. Die weitergegebenen Informationen sollten ausreichend sein, um die sichere Verwendung der von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnisse zu ermöglichen. Während industriell/gewerblich handelnde Akteure der Lieferkette diese Informationen als Selbstverständlichkeit erhalten sollten, müssen Verbraucher die Informationen anfordern. Es wird empfohlen, stets auf eine Anfrage von einem Verbraucher zu antworten, und zwar selbst dann, wenn in dem Erzeugnis keine Stoffe auf der Kandidatenliste enthalten sind.

Für die Ermittlung, welche Informationen für die sichere Verwendung des Erzeugnisses zusammengestellt und weitergegeben werden müssen, muss der Lieferant eines Erzeugnisses alle Lebenszyklusstadien während der Verwendung des Erzeugnisses berücksichtigen. Diese können z. B. Folgendes beinhalten:

- weitere(r) industrielle(r) und gewerbliche(r) Verarbeitung oder Zusammenbau der Erzeugnisse;
- (Um-)Verpackung oder Lagerung der Erzeugnisse;
- industrielle und gewerbliche Endnutzung der Erzeugnisse bzw. Endnutzung der Erzeugnisse durch Verbraucher, einschließlich Installation und Wartung.

Des Weiteren sollte der Lieferant die Wiederverwertung und Entsorgung der Erzeugnisse sowie, soweit vorhersehbar, die Zweckentfremdung von Erzeugnissen, insbesondere durch Verbraucher, berücksichtigen.

Als erster Akteur der Lieferkette des Erzeugnisses, muss ein Produzent oder Importeur eines Erzeugnisses alle vernünftigerweise vorhersehbaren Schritte und Aktivitäten zu seinem Erzeugnis bei nachgeschalteten Akteuren seiner Lieferkette berücksichtigen. Die nachgeschalteten Akteure der Lieferkette, die möglicherweise ein genaueres Verständnis dafür haben, wo und wie das Erzeugnis von dessen nächstem/nächsten Anwender(n) eingesetzt wird, sollten jeweils die zusätzlichen ihnen zur Verfügung stehenden und für die Aktivitäten ihrer Kunden relevanten Informationen identifizieren.

Alle Akteure, die Informationen zum Vorhandensein von Stoffen auf der Kandidatenliste und zur sicheren Verwendung erhalten, müssen alle relevanten Informationen an den nächsten Akteur der Lieferkette oder auf Anfrage an Verbraucher weitergeben, wobei die erwarteten Verwendungen und Verwendungsbedingungen des in Verkehr gebrachten Erzeugnisses zu berücksichtigen sind.

Im Falle von komplexen Erzeugnissen gelten die Verpflichtungen zur Weitergabe von Informationen gemäß Artikel 33 von REACH für jedes Erzeugnis, das einen Stoff auf der Kandidatenliste (in einer Konzentration von > 0,1 % w/w) enthält und in einen komplexen Gegenstand eingearbeitet ist (siehe Beispiel 12 in den vollständigen Leitlinien).

REACH legt kein bestimmtes Format fest, in dem Informationen über Stoffe in Erzeugnissen bereitgestellt werden müssen. Sie müssen das geeignetste Format zur Bereitstellung von Informationen auswählen, je nach Inhalt und Empfänger der Informationen (z. B. industrielle oder gewerbliche Anwender, Verbraucher).

Ein geeignetes Mittel zum Informieren von Verbrauchern kann ein Standard-Antwortbrief sein, während gewerbliche oder industrielle Anwender möglicherweise besser durch separate Gebrauchsanleitungen informiert werden. Neben den verschiedenen möglichen Formaten gibt es auch IT-Systeme oder -Tools, die zur Verfügung stehen, um die Kommunikation entlang der gesamten Lieferkette und mit Verbrauchern zu erleichtern.

## 7. Weiterführende Informationen

Diese „Leitlinien in Kürze“ sollten Ihnen als Entscheidungshilfe dienen, damit Sie mögliche Pflichten gemäß REACH in Bezug auf Stoffe in Erzeugnissen zuverlässig ermitteln können. Wir empfehlen Ihnen jedoch, das vollständige Dokument *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* zu konsultieren, um festzustellen, ob die Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen gelten oder nicht.

Die vollständigen Leitlinien enthalten detailliertere Erläuterungen der Konzepte und Grundsätze, die in diesem Dokument nur skizziert wurden; außerdem enthalten sie Beispiele.

Unternehmen, die Erzeugnisse produzieren, importieren oder in Verkehr bringen, haben die Informationen, die für die Feststellung erforderlich sind, ob für sie Pflichten bezüglich Stoffen in Erzeugnissen gelten, nicht immer zur Hand. Die Identifizierung von Stoffen in Erzeugnissen und die Quantifizierung ihrer Mengen sind in vielen Fällen nur dann möglich, wenn die betreffenden Informationen von den Akteuren der Lieferkette zur Verfügung gestellt werden. Die **Lieferkettenkommunikation** ist daher der wichtigste und effizienteste Weg, die erforderlichen Informationen zu sammeln, um die Verpflichtungen gemäß REACH zu ermitteln und zu erfüllen. Chemische Analysen können zwar in bestimmten Situationen hilfreich sein (z. B. zur Gewinnung und Bestätigung von Informationen, die für die Erfüllung der Anforderungen notwendig sind), führen jedoch nicht immer zu eindeutigen Ergebnissen und/oder sind möglicherweise mit hohem Kostenaufwand verbunden, weshalb sie nicht als bevorzugtes Mittel für die Informationsermittlung empfohlen werden.

Abschnitt 5 der vollständigen *Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen* enthält allgemeine Ratschläge für Produzenten, Importeure und andere Lieferanten von Erzeugnissen bezüglich der Erfüllung ihrer Pflichten, um die für die Erfüllung ihrer Pflichten bezüglich Stoffen in Erzeugnissen notwendigen Informationen einzuholen und anschließend zu bewerten. Dies ist insbesondere dann relevant, wenn die Informationen dem Lieferanten nicht als Selbstverständlichkeit über die Lieferkette bereitgestellt wurden. Anhang 5 der vollständigen Leitlinien ergänzt diese allgemeinen Ratschläge in Bezug auf komplexe Gegenstände.

**EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR  
ANNANKATU 18, P.O. BOX 400,  
00121 HELSINKI, FINNLAND  
ECHA.EUROPA.EU**